

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Direktvermarktung von PV-Strom (Stand: September 2026)

1 Vertragspartner und Anwendungsbereich

1.1 Vertragspartner des Kunden ist die SpotmyEnergy GmbH (nachfolgend „SpotmyEnergy“), Hafenstraße 4a, 51063 Köln, Amtsgericht Köln, HRB 115744, Geschäftsführer: Jochen Schwill, USt-IdNr. gemäß § 27a UStG: DE364170885.

1.2 Diese AGB regeln die Vermarktung des in der vom Kunden bezeichneten Photovoltaik-Anlage (nachfolgend „PV-Anlage“) erzeugten und nicht selbst verbrauchten Stroms durch SpotmyEnergy (nachfolgend „Direktvermarktung“). SpotmyEnergy handelt als Direktvermarktungsunternehmen im Sinne des EEG und darf sich Dritter bedienen, insbesondere für die technische Anbindung, die Messwertbeschaffung und die Steuerung; diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

1.3 Die PV-Anlage wird der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG zugeordnet, sofern die Vertragsbestätigung nichts anderes ausweist. Für die geförderte Direktvermarktung im Marktprämienmodell gilt ergänzend Ziffer 13.

1.4 Netzanschluss, Anschluss- und Netznutzung der PV-Anlage sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; die erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber schließt der Kunde selbst. Er stellt sicher, dass die PV-Anlage über die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben verfügt, um spätestens zu Beginn des Lieferzeitraums mit voller Kapazität an das Netz angeschlossen zu sein.

1.5 Diese AGB gelten neben weiteren Verträgen zwischen den Parteien, insbesondere einem Stromliefervertrag, und gehen diesen für die Direktvermarktung vor.

2 Voraussetzungen der Direktvermarktung

2.1 Die Direktvermarktung setzt voraus, dass vor Vertragsschluss und während ihrer gesamten Dauer an der Einspeise-Marktlotation (nachfolgend „MaLo-ID“) der PV-Anlage folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.1 der Kunde ist Anlagenbetreiber der PV-Anlage;

2.1.2 die Messlokation ist mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG ausgestattet, das die viertelstundenscharfe Erfassung der Einspeisung und deren Übermittlung im Rahmen der Marktkommunikation ermöglicht; der Kunde wirkt an dessen Einbau mit;

2.1.3 die PV-Anlage erfüllt die Anforderungen an die netzdienliche Steuerbarkeit nach Ziffer 5.1.

2.2 Der Kunde erteilt SpotmyEnergy die Vollmacht nach Ziffer 7.

2.3 Ein mit dem Tarif kompatibles Energiemanagementsystem (nachfolgend „EMS“) ist keine Voraussetzung der Direktvermarktung. Ohne EMS kann SpotmyEnergy die Einspeisung nicht marktdienlich steuern; die Vergütung des Kunden kann dadurch niedriger ausfallen. Welche Geräte kompatibel sind, ergibt sich aus einer von SpotmyEnergy geführten Kompatibilitätsliste.

2.4 Diese AGB gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage. Welche Veräußerungsformen in Betracht kommen, richtet sich nach Inbetriebnahme und installierter Leistung (Ziffer 16.5). Weitere Voraussetzungen und ein etwaiger Höchstwert der installierten Leistung ergeben sich aus den Tarifdetails.

3 Vertragsschluss, Kommunikation und Kundenservice

3.1 Der Kunde kann den Vertragsschluss über die Webseite (www.spotmyenergy.de), die SpotmyEnergy-App, per E-Mail oder im Rahmen der Ansprache durch SpotmyEnergy oder ihre Kooperationspartner einleiten; das von SpotmyEnergy erstellte Angebot ist nicht bindend. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular oder die Vollmacht nach Ziffer 7 oder online mit Betätigung der entsprechenden Schaltfläche gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab (nachfolgend „Auftrag“); bis dahin kann er seine Angaben über die vorgesehenen Korrekturhilfen ändern. Den Zugang bestätigt SpotmyEnergy in Textform per E-Mail.

3.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald SpotmyEnergy den Auftrag bestätigt (nachfolgend „Vertragsbestätigung“). Sie erfolgt in Textform per E-Mail vor Beginn der Direktvermarktung und nennt den voraussichtlichen Beginn des Lieferzeitraums und die Veräußerungsform nach Ziffer 1.3.

3.3 SpotmyEnergy ist zum Vertragsschluss nicht verpflichtet und kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht vorliegen oder eine Bonitätsprüfung ein negatives Ergebnis ergibt.

3.4 Erklärungen nach diesen AGB bedürfen der Textform. SpotmyEnergy ist berechtigt, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Abrechnungen an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zu senden; der Kunde hält diese aktuell. Bei technischen Störungen behält sich SpotmyEnergy den Versand in Schriftform vor.

3.5 Der Kundenservice ist unter +49 221 / 57 027 855 und support@spotmyenergy.de erreichbar. Fragen zum Rückwechsel nach Ziffer 16.1 richtet der Kunde an die in der Vertragsbestätigung genannte Kontaktadresse. Die geltenden Tarife sind unter www.spotmyenergy.de, die Konditionen des laufenden Vertrages im Kundenkonto und in der App einsehbar.

3.6 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Er kann den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Vertragsschluss nach Ziffer 3.2, jedoch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 246a (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB). Für den Widerruf genügt eine eindeutige Erklärung gegenüber der SpotmyEnergy GmbH, Hafenstraße 4a, 51063 Köln, support@spotmyenergy.de; zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

4 Stromlieferung, Messung und Netzanschluss

4.1 Der Kunde liefert und veräußert den im Lieferzeitraum in der PV-Anlage erzeugten und am Übergabepunkt bereitgestellten Strom abzüglich seines Eigenverbrauchs im Gebäude, auf dessen Dach die PV-Anlage installiert ist (nachfolgend „Überschussstrom“), an SpotmyEnergy. Übergabepunkt und Ort des Gefahrübergangs ist die MaLo-ID.

4.2 Die Übergabe erfolgt, indem SpotmyEnergy die MaLo-ID einem von ihr bestimmten Bilanzkreis in der maßgeblichen Regelzone zuordnet und der eingespeiste Strom dort eingestellt wird. Nach Vertragsende meldet SpotmyEnergy die MaLo-ID aus diesem Bilanzkreis ab.

4.3 Eine Lieferung des Überschussstroms an Dritte ist dem Kunden während der Vertragslaufzeit auch in Teilen nicht gestattet. Der für den Haushalt und den Betrieb der PV-Anlage erforderliche und rechtlich zulässige Eigenverbrauch bleibt unberührt und ist jederzeit zulässig.

4.4 Die Messung erfolgt viertelstundenscharf über das intelligente Messsystem nach Ziffer 2.1.2. Maßgeblich für die Vergütung sind ausschließlich die bilanzierungsrelevanten Daten des zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibers.

5 Steuerbarkeit der PV-Anlage

5.1 Netzdienliche Steuerung. Der Kunde stellt auf seine Kosten sicher, dass die PV-Anlage über die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung durch den Netzbetreiber nach § 9 EEG verfügt und diese während der gesamten Vertragslaufzeit funktionsfähig sind.

5.2 Marktdienliche Steuerung. Verfügt die PV-Anlage über ein EMS, räumt der Kunde SpotmyEnergy die Befugnis ein, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung nach Ziffer 9 ferngesteuert zu regeln. Er stellt die dauerhafte Betriebsbereitschaft und Internetverbindung des EMS sicher und übermittelt die für die Anbindung erforderlichen Informationen rechtzeitig vor Beginn des Lieferzeitraums. SpotmyEnergy kann sich hierzu Dritter bedienen. Bestehen genehmigungsrechtliche Vorgaben, die eine Steuerung zu bestimmten Zeiten ausschließen oder begrenzen, weist der Kunde sie durch Vorlage der Genehmigungen nach; SpotmyEnergy hält sie ein.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde schuldet keine bestimmten Liefermengen und muss die Lieferung nicht anpassen oder strukturieren. Er betreibt, wartet und unterhält die PV-Anlage jedoch mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Betreibers nach den geltenden Gesetzen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, verantwortet Installation und Wartung der erforderlichen Schnittstellen und Internetanbindungen und hält Ausfälle nach besten Kräften gering. Er darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.

6.2 Der Kunde hält das Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG ein und schließt keine Verträge mit Dritten über die Vermarktung des Überschussstroms.

6.3 Die installierte Leistung der PV-Anlage und

die Kapazität eines zugehörigen Stromspeichers darf der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung von SpotmyEnergy in Textform wesentlich verändern.

6.4 Der Kunde informiert SpotmyEnergy unverzüglich, bei planbaren Maßnahmen mindestens zwei (2) Werktage im Voraus, in Textform über Änderungen der Stammdaten oder des Messkonzepts, über geplante und ungeplante Änderungen der Verfügbarkeit einschließlich Wartungen, Störungen und (Teil-)Abschaltungen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, über dauerhafte Änderungen der installierten Leistung, die Errichtung eines Stromspeichers, die Stilllegung der PV-Anlage sowie über Austausch, Deaktivierung oder dauerhafte Trennung des EMS vom Internet.

7 Vollmacht

7.1 Der Kunde bevollmächtigt SpotmyEnergy mit Vertragsschluss, gegenüber Netz- und Messstellenbetreiber alle für die Direktvermarktung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die An- und Abmeldung der PV-Anlage und die Mitteilung des Wechsels der Veräußerungsform nach § 21b EEG, den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der hierfür erforderlichen Verträge einschließlich eines für die Marktlotation Einspeisung bestehenden Liefervertrages, die Zuordnung zu einem von SpotmyEnergy gewählten Bilanzkreis und deren Abmeldung sowie Übermittlung und Abruf aller für Anmeldung, Abrechnung und Marktkommunikation erforderlichen Daten einschließlich Lastgangabfragen.

7.2 Die Vollmacht umfasst auch die Anmeldung des Rückwechsels in die jeweils zulässige andere Veräußerungsform nach Ziffer 16, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Kunden gegenüber dem Netzbetreiber bedarf. Im Fall der geförderten Direktvermarktung gilt ergänzend Ziffer 13.2.

7.3 Die Vollmacht gilt bis zur Beendigung dieses Vertrages oder bis zu ihrem Widerruf in Textform, je

nachdem, was früher eintritt. Der Widerruf vor Vertragsende berechtigt SpotmyEnergy zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.3.

8 Pflichten von SpotmyEnergy

8.1 SpotmyEnergy nimmt den nach Ziffer 4.1 gelieferten Überschussstrom bilanziell ab und vergütet ihn nach Ziffer 10; eine physische Abnahme findet nicht statt. Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

8.2 SpotmyEnergy meldet die PV-Anlage auf Grundlage der Vollmacht spätestens mit Ende der entgeltlichen Netzbetreiberabnahme zur Direktvermarktung an und rechtzeitig vor Vertragsende wieder ab. SpotmyEnergy informiert den Kunden in Textform, wenn Umstände eintreten, die die Zuordnung zur Direktvermarktung gefährden.

8.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine An- oder Abmeldung zu einem bestimmten Termin. Der Netzbetreiber ist nicht Erfüllungsgehilfe von SpotmyEnergy. Verzögert oder verweigert er die Zuordnung, verschiebt sich der Beginn oder das Ende des Lieferzeitraums entsprechend; ein Ausgleich hierdurch entgangener Erlöse findet nicht statt. Ziffer 17 bleibt unberührt.

9 Steuerung und Abschaltung

9.1 Verfügt die PV-Anlage über ein EMS, darf SpotmyEnergy die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren (nachfolgend „marktbedingte Abschaltung“), insbesondere wenn die Einspeisung wegen negativer Strompreise unwirtschaftlich ist oder gesetzliche oder behördliche Vorgaben dies erfordern.

9.2 Eine marktbedingte Abschaltung erfolgt nur in einem Umfang, der den Eigenverbrauch des Kunden weiterhin ermöglicht. Dies setzt voraus, dass das EMS ordnungsgemäß eingerichtet, betriebsbereit und mit dem Internet verbunden ist; andernfalls kann SpotmyEnergy die Abschaltung bei negativen Strompreisen und den Fortbestand des

Eigenverbrauchs nicht gewährleisten.

9.3 In den Fällen der Ziffer 9.1 besteht kein Ausgleichsanspruch des Kunden. Zur Klarstellung: Bei negativen Strompreisen wäre die Vergütung nach Ziffer 10.1 für den Kunden negativ, sodass die Abschaltung einen Vergütungsverlust gerade vermeidet.

9.4 Reduziert der Netzbetreiber die Einspeiseleistung, insbesondere im Rahmen der netzdienlichen Steuerung nach § 9 EEG, richten sich Entschädigungsansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen den Netzbetreiber. Vereinnahmt SpotmyEnergy hierauf entfallende Zahlungen, leitet sie diese weiter.

9.5 Erfolgt eine marktbedingte Abschaltung aus anderen Gründen, insbesondere im überwiegenden Interesse von SpotmyEnergy, stellt sie den Kunden wirtschaftlich so, als hätte die Abschaltung nicht stattgefunden. Der Ausgleich ist auf die nicht eingespeiste Arbeit beschränkt und bemisst sich nach der Vergütung nach Ziffer 10; die Ermittlung erfolgt im Pauschalverfahren. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unbenommen.

10 Vergütung und Entgelte

10.1 Die Vergütung erfolgt im Einspeisetarif „SmartFlux“. Der Vergütungssatz je Viertelstunde entspricht dem für diese Viertelstunde ermittelten Preis der Viertelstundenauktion der EPEX SPOT SE für Deutschland/Luxemburg, abrufbar unter www.epexspot.com/en/market-data. Zur Klarstellung: Der Spotmarktpreis wird automatisch übernommen; SpotmyEnergy steht insoweit kein Ermessen zu.

10.2 Von der Vergütung zieht SpotmyEnergy ein Direktvermarktungsentgelt und eine monatliche Grundgebühr ab, die in den Vertragsdetails geregelt sind; bei untermonatigem Beginn oder Ende ist die Grundgebühr anteilig geschuldet. Alle Entgelte verstehen sich brutto einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.3 Setzt ein Preisvorteil das gleichzeitige Bestehen eines Stromliefervertrages mit SpotmyEnergy voraus, entfällt er mit dessen Beendigung; ab dem folgenden Kalendermonat gelten die Entgelte ohne Kombinationsvorteil.

10.4 Für Strom aus PV-Anlagen mit weniger als 25 Kilowatt installierter Leistung in der sonstigen Direktvermarktung sieht § 50c EEG ab dem 1. Januar 2027 einen Bonus von 1,5 Cent je eingespeister Kilowattstunde gegen den Netzbetreiber vor, längstens bis zum Ende des 48. Kalendermonats nach der erstmaligen Zuordnung zu einer Direktvermarktungsform. Steht dem Kunden der Bonus zu, leitet SpotmyEnergy ihn weiter.

10.5 Boni, Gutschriften und sonstige Vergünstigungen aus Aktionen oder besonderen Programmen richten sich nach den hierfür geltenden gesonderten Bedingungen.

11 Abrechnung und Zahlung

11.1 SpotmyEnergy rechnet monatlich bis zum 15. des Folgemonats auf Grundlage der nach Ziffer 4.4 maßgeblichen Messdaten ab. Liegen diese nicht vor, erfolgt die Abrechnung, sobald sie vorliegen; Ersatzwerte bildet SpotmyEnergy als Direktvermarkter nicht. Die Vergütung wird bis zum 25. des Folgemonats fällig; maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Kunden.

11.2 SpotmyEnergy darf Abrechnungen korrigieren, wenn sich die zugrunde liegenden Liefermengen nachträglich ändern, insbesondere aufgrund korrigierter Daten des Netz- oder Messstellenbetreibers. Zahlungsansprüche hieraus sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der korrigierten Abrechnung auszugleichen.

11.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler kann der Kunde innerhalb von drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem ihm die Abrechnung zugegangen ist, in Textform geltend machen.

11.4 Besteht zugleich ein Stromliefervertrag zwischen den Parteien, darf SpotmyEnergy Ansprüche des Kunden aus diesen AGB mit ihren Forderungen aus dem Stromliefervertrag verrechnen und den Saldo ausweisen.

11.5 Der Kunde ermächtigt SpotmyEnergy, über die Vergütung im Wege der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG abzurechnen.

12 Preisanpassung

12.1 Ändern sich die Kosten, die für die Ermittlung des Direktvermarktungsentgelts und der Grundgebühr maßgeblich und dem Vertragsverhältnis zuordenbar sind, passt SpotmyEnergy diese Entgelte entsprechend an. Die Anpassung erfolgt im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens und unterliegt der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB; der Kunde kann sie zivilgerichtlich überprüfen lassen.

12.2 Bei Kostensteigerungen ist SpotmyEnergy zur Erhöhung berechtigt, bei Kostensenkungen zur Senkung verpflichtet; wirken sich Änderungen in beide Richtungen aus, nimmt SpotmyEnergy eine Verrechnung vor. Umfang und Zeitpunkt bestimmt sie so, dass Erhöhungen und Senkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden.

12.3 Anpassungen werden zum Monatsersten wirksam. SpotmyEnergy informiert den Kunden spätestens einen Monat vor Wirksamwerden in Textform. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens fristlos in Textform kündigen; hierauf weist SpotmyEnergy im Informationsschreiben gesondert hin. Das Recht zum Rückwechsel nach Ziffer 16.1 bleibt unberührt.

12.4 Die Ziffern 12.1 bis 12.3 gelten auch für künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehr- oder Minderbelastungen, die Vermarktung, Netznutzung, oder Einspeisung von

Strom betreffen. Änderungen der Umsatzsteuer werden zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht weitergegeben.

13 Geförderte Direktvermarktung

13.1 Ist die PV-Anlage der geförderten Direktvermarktung im Marktprämienmodell zugeordnet, muss sie zusätzlich nach § 10b EEG mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen SpotmyEnergy jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann; bei Bestandsanlagen bis zum Beginn des zweiten Kalendermonats, der auf die Meldung an den Netzbetreiber folgt. Die Kosten dieser Einrichtungen und einer Testabregelung zum Nachweis der Fernsteuerbarkeit trägt der Kunde.

13.2 Der Kunde bevollmächtigt SpotmyEnergy, die Fernsteuerbarkeitserklärung in seinem Namen abzugeben, und tritt den Anspruch auf die Marktprämie gegen den Netzbetreiber an SpotmyEnergy ab; SpotmyEnergy darf die Abtretung anzeigen und die abrechnungsrelevanten Daten bekanntgeben. Auf Aufforderung unterzeichnet der Kunde die Erklärung zusätzlich selbst.

13.3 Der Kunde teilt bei Vertragsschluss die Höhe des anzulegenden Werts im Sinne des § 3 Nr. 3 EEG mit und informiert SpotmyEnergy unverzüglich über Änderungen der Förderung. Die vereinnahmte Marktprämie leitet SpotmyEnergy weiter und weist sie gesondert aus.

13.4 Dem Kunden ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit zum Verlust der Marktprämie führen und eine Zahlungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber begründen kann (§ 52 EEG). Solange die PV-Anlage der Direktvermarktung zugeordnet ist, besteht kein Anspruch auf die gesetzliche Einspeisevergütung. Entfällt der Förderanspruch, insbesondere nach Ablauf des Förderzeitraums, entfällt die Weiterleitung der Marktprämie; die Vergütung nach Ziffer 10.1 bleibt

unberührt.

14 Steuern und Abgaben

14.1 SpotmyEnergy ist Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG und Versorger im Sinne des § 2 Nr. 1 sowie der §§ 4 und 5 StromStG; sie bezieht den Überschussstrom nicht zum Letztverbrauch, sondern zur Vermarktung.

14.2 Der Kunde teilt bei Vertragsschluss mit, dass er die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch nimmt, und informiert SpotmyEnergy unverzüglich über Änderungen. Nimmt er sie nicht in Anspruch, weist SpotmyEnergy in der Gutschrift nach Ziffer 11.5 die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aus und zahlt sie an ihn aus.

15 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

15.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; eine Mindestvertragslaufzeit besteht nicht. Der Lieferzeitraum beginnt, sobald die PV-Anlage der Direktvermarktung zugeordnet und dem Bilanzkreis von SpotmyEnergy zugewiesen ist; die Zuordnung zu einer Veräußerungsform ist gesetzlich nur zum ersten Kalendertag eines Monats möglich (§ 21b Abs. 1 EEG).

16 Beendigung und Rückwechsel

16.1 Der Kunde kann jederzeit in Textform erklären, dass er die Direktvermarktung beenden und die PV-Anlage einer anderen zulässigen Veräußerungsform zuordnen möchte (nachfolgend „Rückwechsel“). Der Wechsel ist gesetzlich nur zum Monatsersten möglich und setzt die Mitteilung an den Netzbetreiber vor Beginn des vorangehenden Kalendermonats voraus (§ 21c Abs. 1 EEG); je nach Zeitpunkt der Erklärung kann der Rückwechsel daher bis zu zwei Monate dauern. Ein Anspruch auf einen Rückwechsel zu den vor Beginn der Direktvermarktung geltenden Bedingungen besteht nicht; maßgeblich ist die dann geltende Rechtslage.

16.2 SpotmyEnergy kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen; dasselbe gilt, wenn sie das Angebot im Tarif SmartFlux einstellt, insbesondere bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen. In diesem Fall meldet sie die PV-Anlage zum nächstmöglichen Termin in eine zulässige andere Veräußerungsform an, sofern kein Nachfolgeprodukt vereinbart wird.

16.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen ausgeglichen werden, eine Partei wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dies trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb von 30 Tagen abstellt, der Kunde die Vollmacht nach Ziffer 7 widerruft oder die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist wiederherstellt, oder über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

16.4 Endet ein zwischen den Parteien bestehender Stromliefervertrag, bleibt dieser Vertrag bestehen; Ziffer 10.3 gilt.

16.5 Zulässige Veräußerungsformen. Für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2027 gilt weiterhin das bis zum 31. Dezember 2026 geltende Recht; für sie führt der Rückwechsel in die gesetzliche Einspeisevergütung zurück solange rechtlich zulässig. Für Anlagen ab dem 1. Januar 2027 tritt an deren Stelle die Netzbetreiberabnahme (befristete entgeltliche Netzbetreiberabnahme, unentgeltliche Abnahme oder Variante für ausgeführte Anlagen). Eine Anlage mit weniger als 100 Kilowatt, für die der Kunde keine andere Zuordnung trifft, gilt kraft Gesetzes als der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet; ein Vergütungsanspruch besteht dann nicht.

16.6 Kündigungen und Rückwechselerklärungen bedürfen der Textform. Die Vertragspflichten enden

zum wechseltechnisch nächstmöglichen Abmeldetermin, sofern die Parteien keinen späteren Termin bestimmen. Bereits entstandene Zahlungsansprüche werden in der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

17 Haftung

17.1 Die Haftung von SpotmyEnergy für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

17.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den SpotmyEnergy bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können. Mindererlöse, die auf der allgemeinen Entwicklung der Börsenstrompreise, auf Maßnahmen oder Verzögerungen des Netzbetreibers oder darauf beruhen, dass die technischen Voraussetzungen nach den Ziffern 2.1 und 5 nicht durchgehend vorlagen, sind danach in der Regel nicht vorhersehbar. Ziffer 9.5 bleibt unberührt.

17.3 Die Einschränkungen nach den Ziffern 17.1 und 17.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SpotmyEnergy, sofern gegen diese unmittelbar Ansprüche geltend gemacht werden.

17.4 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

18 Höhere Gewalt

18.1 Soweit eine Partei durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie und Endemie sowie gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen sowie ähnliche Fälle, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen, oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die betroffenen Verpflichtungen, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die betroffene Partei benachrichtigt die andere unverzüglich in Textform und beseitigt das Hindernis, soweit ihr dies mit angemessenem Aufwand möglich ist. Dauert die Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Monate an, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen.

19 Änderung dieser AGB

19.1 SpotmyEnergy ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von SpotmyEnergy nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt SpotmyEnergy keinen Einfluss hat, wenn durch diese Veränderungen die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Veränderungen in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch neue oder geänderte gesetzliche Grundlagen, neue Rechtsprechung oder neue oder geänderte Festlegungen oder andere Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder anderer Behörden. SpotmyEnergy wird die AGB nur ändern, wenn und soweit die Änderung erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen oder wenn Regelungslücken nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung entstehen lassen, die nicht durch ohnehin geltende gesetzliche Vorschriften geschlossen werden.

19.2 Die jeweiligen Änderungen wird SpotmyEnergy dem Kunden mindestens einen Monat

vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Der Kunde kann den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens widersprechen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Widerspricht er nicht oder nicht fristgerecht, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens in Textform kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Kündigungsrecht wird SpotmyEnergy bei Bekanntgabe gesondert hinweisen. Änderungen des Direktvermarktungsentgelts und der Grundgebühr erfolgen ausschließlich nach Ziffer 12.

19.3 Ändern sich die rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen der Direktvermarktung wesentlich, insbesondere die Regelungen zur Abwicklung über Bilanzkreise oder zur Bepreisung von Ausgleichsenergie, und ist einer Partei ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zuzumuten, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich anpassen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Wochen zustande, steht jeder Partei ein Kündigungsrecht zum nächstmöglichen energiewirtschaftlich zulässigen Abmeldezeitpunkt zu.

20 Datenschutz

20.1 SpotmyEnergy verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden einschließlich ihrer Erhebung, Speicherung und Nutzung gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie der unter <https://spotmyenergy.de/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung.

21 Übergang von Rechten und Pflichten

21.1 Die Übertragung dieses Vertrages durch SpotmyEnergy auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, etwa wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten

bestehen. Sie gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung widerspricht. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Dritte ein mit SpotmyEnergy verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist. Der Kunde ist mindestens einen Monat vor dem Übergang zu informieren; ihm steht unabhängig vom Widerspruchsrecht ein Sonderkündigungsrecht zu, das ohne Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ausgeübt werden kann. Hierauf wird er im Informationsschreiben hingewiesen.

22 Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

22.1 Fragen und Beschwerden zur Direktvermarktung kann der Kunde über die SpotmyEnergy-App, die Webseite, per E-Mail (support@spotmyenergy.de) oder per Post (SpotmyEnergy GmbH, Hafenstraße 4a, 51063 Köln) an SpotmyEnergy richten. SpotmyEnergy ist verpflichtet, eine Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten.

22.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn SpotmyEnergy der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. SpotmyEnergy ist zur Teilnahme verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

22.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Zur Teilnahme an diesem Streitbeilegungsverfahren ist SpotmyEnergy nicht verpflichtet und nicht bereit. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind

über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, erhältlich.

22.4 Gerichtsstand ist, für den Fall, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Köln.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden; die Vertragssprache ist Deutsch. Der Kunde schuldet keine Sicherheitsleistung. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.